

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

41 (7.10.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586569](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586569)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{M}

1880. Donnerstag, 7. October. **N^o. 41.**

Bekanntmachungen.

1) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich:

- 349,50 m weißes Leinen, 1,38 m breit,
- 502,50 „ „ „ 0,69 „ „
- 125 „ greises „ 0,69 „ „
- 160 „ greiser Drell, 0,69 „ „
- 251,40 „ gestreifter Drell, 0,73 „ „
- 122 „ bedrucktes Baumwollenzug, 0,74 m breit,
- 50 „ Drucktattun, 0,95 m breit,
- 70,80 „ gebleichter Barchend, 0,80 m breit,
- 116,50 „ weißer Coating, 1,14 m breit,
- 30 Stück wollene Decken, 2,32 m lang, 1,60 m breit,
2 kg 312 g schwer,
- 12 Servietten, 0,80 m \square ,
- 40 Halstücher für Männer,
- 30 Halstücher für Frauen,
- 100 Taschentücher,
- 30 Paar Pantoffeln,
- 24 m Handtuchdrell, 0,44 m breit,
- 100 kg Pferdehaare,
- 180 m ungebleichter Barchend, 0,69 m breit,
- 46,50 m ungebleichten Stouts, 0,76 m breit.

Die Lieferungsbedingungen und Proben liegen beim Verwalter des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zur Einsicht aus. Die Lieferungsanerbietungen sind vor dem 15. October d. J. schriftlich und versiegelt in der Registratur des Stadtmagistrats abzugeben.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, den 29. September 1880.

v. Schrenck.



2) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 15. October zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbefondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu eben und, soweit nöthig, aufzurunden, die Fußwege zu eben und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenuser wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 25 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammstellen nachzusehen und, soweit nöthig, zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges, von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Desgleichen sind bis zum 15. October die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlufen etc. auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen, und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiermit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 bis zum 15. October gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

- a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Räumerde und, soweit erforderlich, von Bäumen und Gesträuch;
- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstechen der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herauschaffen von Sand, Holz etc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnißmäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. Sept. 1880.

3) Die bisherigen Sergeanten Gerhard Denker und Friedr. Ferd. Wilh. Wenthe hieselbst sind als Polizeidiener bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. Oktober 1880.
v. Schrendf.

Gewerbeschule.

Das Wintersemester beginnt in der Gewerbeschule am Sonntag, den 10. October.

Unterricht wird ertheilt:

am Sonntag, Morgens von 8—10 Uhr in 4 Abtheilungen im Zeichnen, und zwar 2 Abtheilungen Freihandzeichnen und zwei Abtheilungen gebundenes Zeichnen.

am Montag und Donnerstag, Abends von 8—9 Uhr in 3 Abtheilungen im Deutschen, Rechnen (Mathematik) und Naturkunde.

Anmeldungen zum Besuche der Schule nimmt der Professor Harms (Neuehuntestraße 1) entgegen.

Neuanmeldungen werden namentlich von den Maurern und Zimmerleuten erwartet, da hauptsächlich für sie jetzt eine neue (4.) Zeichenclasse eingerichtet ist. Freilich ist der Besuch gerade der Lehrlinge dieser beiden Baugewerbe bis dahin ein sehr spärlicher gewesen. Während von den verwandten Gewerben, d. h. solchen, die auch beim Bau eine Hauptverwendung finden, als Maler, Tischler, Schlosser, Klempner doch nahezu die Hälfte der in der Lehre stehenden Lehrlinge die Gewerbeschule besuchten, erschien von jenen nur reichlich $\frac{1}{10}$. Wollte sich mit dem Beginn des Wintersemesters auch nur die Hälfte voll einstellen, so gäbe das schon eine besetzte Classe, denn nach den neuesten Erhebungen ist das Zimmer- und Maurergewerbe durch nicht weniger als 66 Lehrlinge vertreten.

Ergeht daher auch in erster Linie an diese Gewerbe die Aufforderung, sich zahlreicher und stetiger an dem Besuch der Gewerbeschule zu betheiligen, so sollten doch auch die, welche einem anderen Gewerbe angehören, bedenken, welche ein Gewinn es für sie ist, wenn die Stadt für eine vielfältigere Gliederung

des Zeichenunterrichts Sorge trägt, und sie sollten die ihnen in der Gewerbeschule gebotene Gelegenheit um so treuer benutzen.

Oldenburg, den 29. September 1880.

Der Vorstand der Gewerbeschule.

Beleuchtungskalender

pro Monat October 1880.

1880. October.	den	Mond- wechsel.	Ganze Beleuchtung.	Theilweise Beleuchtung.
"	1.		$6\frac{3}{4}$ —11	11—5
"	2.		$6\frac{3}{4}$ —11	11—5
"	3.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	4.	Neumond.	$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	5.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	6.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	7.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	8.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	9.		$6\frac{1}{2}$ —11	11—5
"	10.		$6\frac{1}{2}$ —11	11— $5\frac{1}{2}$
"	11.	Erst. Viert.	7—11	11— $5\frac{1}{2}$
"	12.		8—11	11— $5\frac{1}{2}$
"	13.			7— $5\frac{1}{2}$
"	14.			7— $5\frac{1}{2}$
"	15.			7— $5\frac{1}{2}$
"	16.			7— $5\frac{1}{2}$
"	17.			7— $5\frac{1}{2}$
"	18.	Vollmond.		7— $5\frac{1}{2}$
"	19.			7— $5\frac{1}{2}$
"	20.		6—8	8— $5\frac{1}{2}$
"	21.		6—9	9— $5\frac{1}{2}$
"	22.		6—10	10— $5\frac{1}{2}$
"	23.		6—11	11— $5\frac{1}{2}$
"	24.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	25.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	26.	Letzt. Viert.	$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	27.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	28.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	29.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	30.		$5\frac{3}{4}$ —11	11—6
"	31.		$5\frac{1}{2}$ —11	11—6

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.